

Die Nahabwehr der Batterie

Autor(en): **Stoffel, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **91=111 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dienstes¹³⁾ gekündigt wurde und dass der Pächter glaubhaft macht, dass er durch die Auflösung des Vertrages in seiner ökonomischen Existenz bedroht wird. Das Verlängerungsgesuch ist in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf des gekündigten Pachtverhältnisses einzureichen und kann bis zur Beendigung des Aktivdienstes¹³⁾ jeweils erneuert werden.

Auch auf diesem Gebiete musste in billiger Weise auf die Interessen des Verpächters Rücksicht genommen werden. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter in Konkurs fällt, oder wenn der Verpächter ein Rücktrittsrecht im Sinne von Art. 294 OR hat (erhebliche Vernachlässigung der dem Pächter obliegenden Pflichten) oder sonst wichtige Gründe nachweist, die ihm die Fortsetzung der Pacht unerträglich machen (Art. 291 OR); ebensowenig darf das Pachtverhältnis verlängert werden, wenn der Verpächter das Grundstück auf eigene Rechnung oder durch in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige während einer Frist von mindestens fünf Jahren bewirtschaften will und Anstalten zur Anschaffung des hierfür erforderlichen Inventars trifft.

Die zuständige Behörde entscheidet nach freiem Ermessen und in freiem Verfahren über die Verlängerung des Pachtverhältnisses, nachdem sie die Beteiligten angehört hat, wobei sie den geleisteten Militärdienst, eine allfällige Pikettstellung oder einen in Aussicht stehenden Dienst des Pächters gebührend berücksichtigt. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekursbehörde ist binnen 30 Tagen die Willkürbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Die Bestimmungen zum Schutze des Pächters finden auch Anwendung, wenn ein Pachtverhältnis ohne Kündigung vor Beendigung des Aktivdienstes¹³⁾ abläuft und der Verpächter einer freiwilligen Fortsetzung widerspricht.

(Schluss folgt)

Die Nahabwehr der Batterie

Von Hauptmann *P. Stoffel*, Zürich

Die beiden Schlagwörter «Nahkampf und Stosstruppenausbildung», welche auf Tagesbefehlen so neuartig und beliebt sind, gaben den Anlass dazu, über die Nahabwehr der Batterie zu schreiben. Beschäftigt man sich nämlich mit diesem etwas allgemeineren Begriff, so ist

¹³⁾ d. h. vor Beendigung des Aktivdienstzustandes.

man gezwungen, sich Klarheit über die Art und das Wesentliche des infanteristischen Einsatzes bei der Artillerie zu verschaffen.

Eindeutig zeigen die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges, dass die Batterie gezwungen ist, bei der Durchführung ihrer artilleristischen Aufgabe zeitweise oder ständig beträchtliche Teile ihres Bestandes zur Sicherung oder zur Abwehr von Nahangriffen einzusetzen. Dies verlangt aber, dass die Batterie imstande sein muss, einerseits Fernfeueraufgaben mit zahlenmässig schwachen Geschützbedienungen zuverlässig zu schießen, andererseits gleichzeitig die infanteristische Nahabwehr energisch und wirksam aufzunehmen.

Der Ausbildungsstand der Einheiten wird im allgemeinen dem ersten Teil der Anforderungen genügen. Der Schulung in der Nahabwehr fehlt jedoch eine sichere Grundlage zuhanden der instruierenden Truppenoffiziere, was sich einerseits in einer gewissen Unsicherheit und Vernachlässigung mancher Gebiete, andererseits in Uebertreibung einzelner Disziplinen äussert. Auch der Einsatz von Infanterieoffizieren zur Ausbildung der Mannschaft ist eine Behelfslösung, indem ja im entscheidenden Moment des Kampfes der Artillerist auf sich allein angewiesen ist und die richtigen Massnahmen selber zu treffen wissen muss.

Die folgende Zusammenstellung versucht einen Ueberblick über die Fragen der Nahabwehr bei der Artillerie zu geben. Es wird dabei auf die Verhältnisse eingegangen, wie sie sich für das Gros der gegliederten Einheit, die Gefechtsbatterie, bieten. Die grundsätzlichen Ueberlegungen sind sinngemäss auf die K. P.-Organisation sowie auf die Protzendeckung zu übertragen.

1. Aufgabe der Nahabwehr:

- A. Verhinderung des Gegners, mit Maschinengewehr- und Einzelfeuer in den Raum der Batteriestellung zu wirken und damit die Arbeit an den Geschützen zu stören.
- B. Vernichten in den Batterieraum eingedrungener Panzer- und Spähfahrzeuge.

2. Mittel zur Nahabwehr:

- A. Kanoniere, Telephonsoldaten, Motorfahrer, welche sich in der Batteriestellung, der Protzendeckung oder auf dem Kommandoposten befinden.

- B. Waffen: 4 Geschütze**
 leichte Maschinengewehre
 Karabiner
 Handgranaten
 Nahkampfwaffen (Faschinenmesser, Spaten usw.),
 eventuell, in Nähe der Batterie, 34 mm Masch. Kan.
 Zug. (Sein Einsatz gegen Flieger und Erdziele ist aller-
 allerdings unabhängig von der Batterie. Die Nahab-
 wehrorganisation muss jedoch die Anwesenheit dieser
 Waffe berücksichtigen.)
- C. Befestigungen:** Sie sind unter Umständen in Form von betonier-
 ten Geschützständen, Mannschaftsbunkern in vorbereiteten Bat-
 teriestellungen vorhanden oder müssen in Form von Feldbefesti-
 gungen errichtet werden. Die Nahabwehrorganisation nützt ihr
 Vorhandensein zweckmässig aus.
- D. Passive Abwehrmittel:** Eingraben und Tarnen sind die wich-
 tigsten und wirksamsten passiven Abwehrmittel des Artilleristen.
 Unregelmässige, stark auseinandergezogene Batteriestellungen
 verringern unter Umständen die Wirkung von Bombardierungen,
 sind aber anderseits bedeutend schwieriger gegen Ueberfall zu
 sichern und zu verteidigen. Vom Gesichtspunkt der Nahabwehr
 aus sollten deshalb die Geschütze wohl unregelmässig, jedoch
 innerhalb einer Frontbreite von maximal 200 m aufgestellt
 werden.
- Barrikaden zur Sperrung von Strassen können mit Hilfe von
 Baumstämmen und requiriertem Material errichtet werden. Es
 ist jedoch daran zu denken, dass ein Strassenhindernis nur bei
 gleichzeitiger Aufstellung einer panzerbrechenden Waffe einen
 Wert hat.
- Auslegen von Stolperdrähten in der Nacht schützt auf ein-
 fache Weise vor Ueberraschungen!

3. Organisation der Nahabwehr:

Die vorbereitete Organisation der Nahabwehr sichert den zweck-
 mässigen und unmittelbaren Einsatz der zur Verfügung stehenden
 Mittel gegen Angriffsversuche des Gegners.

Nach Reglement Art. R. X, Ziffer 271 ist auf dem Marsch der
 Batterieoffizier, in der Stellung der Schiessoffizier und in der Protzen-

deckung der Motorfahreroffizier für die Vorbereitung der Nahverteidigung verantwortlich.

Die Organisation umfasst:

- A. Sicherung (Beobachtungsposten, Patrouillen).
- B. Bereitstellung von Stosstrupps.
- C. Vorbereitung des Einsatzes der gesamten Mannschaft für den Fall eines Angriffs durch zahlenmässig stark überlegenen Gegner.
- D. Vorbereitung von Stützpunkten für die Nahverteidigung während der Nacht.
- E. Vorbereitung der Panzerabwehr.
- F. Verbindungsaufnahme mit Nachbartruppen.

Die Reihenfolge der Dringlichkeit wird durch die allgemeine Lage und durch das Gelände bestimmt. Zu den einzelnen Punkten seien nachstehend einige Hinweise gegeben.

- A. Für die *Sicherung* sind so wenig Leute als möglich auszugeben. Je 2 Mann, gut gedeckt, beobachten von den beherrschenden Punkten der Geländekammer, in welcher sich die Batteriestellung befindet, nach dem nächsten Geländeabschnitt. Sie müssen einen genau abgegrenzten Auftrag erhalten und durch Zeichen-, Ruf- oder gar Telephonverbindung zuverlässig mit dem Standort des Schiessoffiziers verbunden sein. Ihre Meldungen sollen ohne Zeitverlust, aber nicht überstürzt erfolgen. Die Angaben der Meldung sind entscheidend für den nachfolgenden Einsatz des oder der Stosstrupps.

In unübersichtlichem Gelände (Wald, Unterholz, Dorf) sind Patrouillen zur Sicherung zu verwenden. Mit bestimmtem Auftrag versehen, begehen sie in unregelmässigen Zeitabständen den befohlenen Geländeabschnitt, wobei sie von Zeit zu Zeit sich ruhig in Deckung aufhaltend beobachten und besonders horchen. Diese Art der Sicherung gilt ebenfalls für die Nacht.

Prinzip: Wer überall sichert, sichert nirgends! Wenige und geschickt aufgestellte Posten mit guter Verbindung sparen Mannschaft für die Stosstrupps.

- B. Die Bereitstellung von *Stosstrupps* geschieht in der Weise, dass alle überzähligen Leute an einem zentralen Punkt der Batteriestellung zusammengefasst werden und dort unmittelbar einsatzbereit ruhen. Eine automatische Waffe muss dem Stosstrupp fest zugeteilt sein.

Ist keine überzählige Mannschaft vorhanden, wie z. B. während des Stellungsbezuges, wo ausser den sofort aufgestellten Sicherungen sämtliche Kräfte an den Geschützen benötigt werden, so ist dem Geschützfürer zugleich mit dem Standort seines Geschützes der oder die Besammlungsplätze für den Stosstrupp zu befehlen.

Der Alarmruf durch die Batterie «Stosstrupp rechts!» veranlasst dann z. B., dass jeder Geschützfürer unverzüglich einen Kanoniertrupp von 3—4 Mann nach dem befohlenen Sammelplatz in der Nähe von Geschütz 1 schickt und nur mit den verbleibenden Leuten weiterarbeitet. «Stosstrupp links!» würde sinngemäss einen Besammlungsort am linken Flügel der Batterie bedeuten.

Der hier eingeführte Begriff des *Kanoniertrupps* entspricht in jeder Beziehung demjenigen des Schützen- oder Grenadiertrupps. Ein Kanoniertrupp darf nie einzeln eingesetzt werden! Seine Aufstellung erleichtert nur die rasche Bildung und die Führung des Stosstrupps, welcher seinerseits aus mindestens einem Lmg.-Trupp und 3—4 Kanoniertrupps bestehen soll. Der tüchtigste Mann des Kanoniertrupps ist dessen Führer und als solcher für die Verbindung mit dem Stosstruppfürer während des Einsatzes verantwortlich.

Der Stosstrupp wird durch einen geeigneten Unteroffizier (Wm.) oder durch den 2. Offizier in der Batterie geführt.

- C. Vorbereitung des Einsatzes der gesamten Mannschaft bedeutet die Schaffung einer 2. Alarmstufe, bei welcher sich die gesamte, nicht zur Sicherung befohlene Mannschaft an einem zum voraus befohlenen Platze truppweise besammelt. Ohne Zeitverlust können dort die Stosstrupps gebildet und zur Nahverteidigung angesetzt werden. Die Gefahr einer Zersplitterung der verfügbaren Kräfte wird dadurch vermieden.
- D. Bildung von Stützpunkten. Für die nächtliche Nahabwehr muss ein Stützpunkt oder ein System von Stützpunkten geschaffen werden, welches sich igelförmig nach allen Seiten verteidigt. Im Zentrum sind 1 oder 2 Stosstrupps ständig in Alarmbereitschaft. Falls keine Feuerbereitschaft der Batterie befohlen ist, sind die Geschütze an den Hauptzufahrtsstrassen zur Panzerabwehr aufzustellen. (Es können auch z. B. 2 Geschütze in Schussbereit-

schaft für artilleristische Aufgaben bleiben, während die andern zur Panzerabwehr bereitgestellt sind.)

Sind die 34-mm-Masch.-Kanonen verfügbar, so werden sie nachts ebenfalls an den Hauptverbindungswegen gegen Panzer in Stellung gebracht. Ihre Organisation muss dem Batterie-Kommandanten bzw. dem Schiessoffizier bekanntgegeben werden. Um Mannschaft zu sparen, müssen ihre Stellungen nach Möglichkeit mit den Stützpunkten der Batterien zusammenfallen.

Durch geeignetes Aufstellen von Motorfahrzeugen bei den Stützpunkten ist es möglich, mit den Scheinwerfern die Schussfelder der Waffen schlagartig zu erhellen, während die Geschütze oder automatischen Waffen selber im Dunkeln vor Sicht geschützt bleiben.

Die Sicherung des Zwischengeländes zwischen den Stützpunkten, den Aussenwachen und Horchposten geschieht durch unregelmässige Patrouillen.

- E. Panzerabwehr. Bereits beim Stellungsbezug sind diejenigen Geschütze zu bezeichnen, welche sich auf das Kommando, z. B. «Panzer von rechts!» unverzüglich zur Panzerabwehr bereitstellen. Der Sektor ist dem Geschützführer zu bezeichnen, falls mehrere Geschütze in denselben Geländeabschnitt wirken.
- F. Verbindung mit den Nachbartruppen. Abgesehen von der als selbstverständlich vorauszusetzenden Fühlungnahme mit den Schwesterbatterien im Stellungsraum muss auch eine Verbindungsaufnahme mit andern im Stellungsraum befindlichen Truppen unbedingt erfolgen. Austausch von Beobachtungs- und Partouillennmeldungen, unter Umständen Zusammenlegen von Stützpunkten und gegenseitige Unterstützung bei der Nahabwehr können von ausserordentlicher Bedeutung werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der Artillerist sich durch etwa anwesende Infanterie ohne weiteres gesichert wähnt.

4. Führung:

Im Momente des Ueberfalls ist ein Minimum an Zeit zur Beurteilung der Lage vorhanden. Es müssen deshalb alle nur möglichen Ueberlegungen zum voraus gemacht werden:

1. Auftrag: Dieser besteht klar und eindeutig in der Verhinderung des Gegners, mit Einzel- und Automatenfeuer in die Geländekammer der Batteriestellung zu wirken.

2. Mittel: Sie sind den für die Nahabwehr verantwortlichen Offizieren bekannt.
3. Gelände: Unter den stationären Verhältnissen einer in Stellung befindlichen Batterie ist das Gelände gegeben, und es können deshalb die verschiedenen Angriffsmöglichkeiten des Gegners zum voraus durchdacht werden.
4. Feind: Stets unsicher! Fallschirmspringer und Jagdpatrouillen können überall und jederzeit auftreten! Die Meldungen der eigenen Beobachter geben hauptsächlich Aufschluss über die Angriffsrichtung, selten aber über die wirkliche Stärke des Gegners. Dazu muss stets mit der Gefahr von Scheinangriffen aus anderer als der Hauptangriffsrichtung gerechnet werden.

So frühzeitig als möglich bespricht der Schiessoffizier mit seinem Stellvertreter und den Stosstruppführern nach deren Eintreffen im Stellungsraum die Hauptmöglichkeiten des Einsatzes zur Nahabwehr.

Nach beendetem Stellungsbezug werden die wichtigsten Stosstruppunternehmungen im Gelände durchgeübt.

Als Stosstruppführer müssen 2—3 besonders geeignete Unteroffiziere ausgebildet werden, welche neben dem erforderlichen Draufgängertum ein gutes Einfühlungsvermögen im Gelände besitzen und imstande sind, selbständig Entschlüsse zu fassen. Ihre Kommandotechnik soll den Instruktionen der Ausbildungsvorschrift der Infanterie, 3. Teil, entsprechen.

Ausserordentlich erschwerend für die Führung ist die Nacht.

Mit grossangelegten Kampfhandlungen ist nicht zu rechnen; um so mehr aber besteht die Gefahr gegnerischer Patrouillenunternehmungen geringer Stärke, welche, kühn und gut bewaffnet unternommen, grösste Verwirrung und Verluste selbst bei zahlenmässig stark überlegenen Truppen hervorrufen können.

Durch die für die Nacht vorgesehene Aufteilung in 2 bis 4 Stützpunkte wird bereits eine gewisse Dezentralisation erreicht und damit die Wirkung solcher Ueberfälle vermindert. Strengste Vermeidung von Lärm und Licht erhöhen zudem die Wahrscheinlichkeit, dass eigene Horchposten den ungewarnt sich nähernden Gegner rechtzeitig feststellen können.

Die unmittelbaren Abwehrmassnahmen sind durch den für den angegriffenen Stützpunkt verantwortlichen Unterführer zu treffen. Einige zum voraus bestimmte und mit dem Gelände vertraute hand-

festen Leuten erhalten den Auftrag, sich an die feindliche Patrouille heranzumachen und sie im Kampfe von Mann gegen Mann zu stellen.

Ist ein Ueberfall erfolgt oder ist mit einem solchen unmittelbar zu rechnen, so sind sofort sämtliche Stützpunkte alarmbereit zu stellen. Ihr primärer Auftrag besteht darin, zu halten. Ein Einsatz an anderer Stelle kommt nur in Frage, sofern die Lage genügend klar ist; andernfalls besteht höchstens die Gefahr grosser Eigenverluste, wie sie erfahrungsgemäss bei nächtlichen Handgemengen meist eintreten.

Natürlicher oder künstlicher dichter Nebel schafft ähnliche Verhältnisse wie die Nacht, während umgekehrt in mond hellen Nächten mit den bei Tageslicht geltenden Umständen zu rechnen ist.

5. Marsch:

Befindet sich die Batterie auf dem Marsch, so hat sie den bestimmten Auftrag, ohne Zeitverlust im befohlenen Raum in Stellung zu gehen oder an einem Punkt der Marschachse vorläufig Fliegerdeckung zu beziehen.

Jeder marschierenden Kolonne muss ein Erkundungsfahrzeug voranfahren. Seine Besatzung beträgt 1—2 Trupps, je nach Stärke des nachfolgenden Verbandes; als Bewaffnung ist eine automatische Waffe vorzusehen. Dieses Vorhutfahrzeug arbeitet als Marschsicherung derart, dass es durch einen Radfahrer zurückmeldet, sobald es auf gegnerische Kräfte oder schwere Strassenhindernisse stösst. Am Fahrtziel angelangt, übernimmt seine Mannschaft unverzüglich die erste Sicherung des Raumes.

Ihrem Auftrag gemäss lässt sich die Batterie nicht in Einzelgefechte mit Patrouillen ein, sondern setzt ihre Fahrt auch unter feindlichem Beschuss so lange als irgend möglich fort. Wird sie durch stärkere Einwirkung zum Anhalten gezwungen, so sitzt die Mannschaft unverzüglich ab und nimmt Deckung. Der Wagenchef ist dafür verantwortlich, dass die während der Fahrt unterbrochene Verbindung wieder funktioniert, was dem Kolonnenführer die sofortige Durchgabe von Kommandos erlaubt. Damit wird die Bildung von Stosstrupps ermöglicht, und die Bekämpfung des Gegners kann ohne grossen Zeitverlust aufgenommen werden.

Jeder technische Marschhalt sowie das Anhalten in Fliegerdeckung müssen zunächst die selbständige Sicherung jedes einzelnen Fahrzeuges zur Folge haben. Diese bleibt so lange in Funktion, bis durch einen Befehl die Uebernahme der Sicherung durch eine be-

sondere Organisation bekanntgeben wird. Unabhängig davon muss die Kommandodurchgabe ständig spielen. Je nach Dauer des Haltes und dem Gelände wird es zweckmässig sein, Befehlsempfänger nach dem Standort des verantwortlichen Offiziers zu verlangen, in dessen Nähe auch ein Stosstrupp bereitzustellen ist. Im übrigen gelten für stationäre Verhältnisse die in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Ueberlegungen.

6. Schluss:

Geschickt aufgestellte Sicherungen mit guter Verbindung erlauben frühzeitiges Ansetzen der Abwehr, oft sogar die Ueberraschung des Gegners.

Vorsorgliche Organisation (nicht Ueberorganisation!) der Nahabwehr in jeder Lage vermeidet bei Ueberfall die verspätete, unter dem Eindruck der Feindeinwirkung vielleicht unüberlegte Befehlsgebung.

Klare Befehle an Stosstrupps mit genauer Begrenzung des Auftrages verhindern eine gefährliche Verzettelung der Mannschaft.

Ruhe und Sicherheit des Führers, einfache, verständliche Vorbereitungen und Massnahmen sind die Grundbedingungen erfolgreicher Nahabwehr. Ihre energische Durchführung aber schafft die einzige Möglichkeit zur weitem Erfüllung der artilleristischen Aufgabe!

MITTEILUNGEN

General Herzog-Stiftung

Die Zinsen der General-Herzog-Stiftung sollen gemäss Stiftungsbeschluss in *erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerie-Offizierskorps* zugute kommen, da wo die dem Eidg. Militärdepartement zur Verfügung stehenden Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Es ist dabei besonders an folgende Verwendung gedacht:

- a) Lösung von Preisaufgaben über technische und taktische, die Artillerie betreffende Fragen.

In zweiter Linie:

- b) Zur Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären.
- c) Zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps, soweit dies neben den Leistungen der Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter notwendig erscheint.